



Wortprotokoll der 17. Sitzung

Innenausschuss

Berlin, den 24. Juni 2014, 08:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Raum 4 600

Vorsitz: Wolfgang Bosbach, MdB

Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zur Fortentwicklung des Meldewesens**

BT-Drucksache 18/1284

Ausschussdrucksache 18(4)100

Federführend:
Innenausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berichtersteller/in:
Abg. Dr. Andre Berghegger [CDU/CSU]
Abg. Gabriele Fograscher [SPD]
Abg. Frank Tempel [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Konstantin von Notz [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitslisten	3
II. Sachverständigenliste	8
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	9
IV. Wortprotokoll der Öffentlichen Anhörung	10
V. Anlagen	25
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
Manfred Bruns	Ausschussdrucksache 18(4)95 A
Dr. Alexander Dix	Ausschussdrucksache 18(4)95 B
Prälat Dr. Karl Jüsten	Ausschussdrucksache 18(4)95 C
Prof. Dr. Ansgar Hense	Ausschussdrucksache 18(4)95 D



Tagungsbüro



Deutscher Bundestag

Sitzung des Ausschusses Nr. 04 (Innenausschuss)

Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Baumann, Günter	Albsteiger, Katrin
Berghegger Dr., Andre	Brähmig, Klaus
Binninger, Clemens	Fabritius Dr., Bernd
Bosbach, Wolfgang	Feiler, Uwe
Brandt, Helmut	Giousouf, Cemile
Frieser, Michael	Gröhler, Klaus-Dieter
Hellmuth, Jörg	Hauer, Matthias
Lindholz, Andrea	Heck Dr., Stefan
Mayer (Altötting), Stephan	Lach, Günter
Ostermann Dr., Tim	Liebing, Ingbert
Schäfer (Saalstadt), Anita	Luczak Dr., Jan-Marco
Schuster (Weil am Rhein), Armin	Monstadt, Dietrich
Steinbach, Erika	Seif, Detlef
Veith, Oswin	Sensburg Dr., Patrick
Warken, Nina	Strobl (Heilbronn), Thomas
Wendt, Marian	Ullrich Dr., Volker
Woltmann, Barbara	Wellenreuther, Ingo
Zertik, Heinrich	Wittke, Oliver

Stand: 17. Juni 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



Sitzung des Ausschusses Nr. 04 (Innenausschuss)

Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
SPD		SPD	
Castellucci Dr., Lars	Fechner Dr., Johannes
Fograscher, Gabriele	Gerster, Martin
Grötsch, Uli	Heidenblut, Dirk
Gunkel, Wolfgang	Högl Dr., Eva
Hartmann (Wackernheim), Michael	Juratovic, Josip
Kampmann, Christina	Kolbe, Daniela
Mittag, Susanne	Lühmann, Kirsten
Özdemir (Duisburg), Mahmut	Poschmann, Sabine
Reichenbach, Gerold	Rix, Sönke
Schmidt (Berlin), Matthias	Spinrath, Norbert
Veit, Rüdiger	Yüksel, Gülistan
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Jelpke, Ulla	Dagdelen, Sevim
Korte, Jan	Hahn Dr., Andre
Renner, Martina	Karawanskij, Susanna
Tempel, Frank	Pau, Petra
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Amtsberg, Luise	Haßelmann, Britta
Beck (Köln), Volker	Künast, Renate
Mihalic, Irene	Lazar, Monika
Notz Dr., Konstantin von	Mutlu, Özcan

Stand: 17. Juni 2014

Referat ZT 4 - Zentrale Assistenzdienste - Luisenstr. 32-34 Tel.030227-32659 Fax: 030227-36339



04.

Innenausschuss (04)

Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

.....

.....

SPD

.....

.....

DIE LINKE.

.....

.....

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

.....

.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Uecker

.....

SPD

.....

.....

Szuesny

.....

B90/Grüne

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Dienstag, 24. Juni 2014, 08:00 Uhr

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Unterschrift
BMUG	Rudbruch	Rechtsleiterin	Rudl
BMDV	Dr. Himm	Min	Himm
BMI	W. Knobloch	Min	W. Knobloch
BPI	Schwaubert	Min	Schwaubert
BH.	Santomas	Ref.	Santomas
BMI	Prauser	Ref.	Prauser
MIBB	Leder	IB	Leder

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte nicht abgekürzt)	Land
NITZSCHE	Nitzsche	ORR' m	RP
Fischer	Fischer	Fahref.	SN
Luderschmid	Luderschmid	ORR	BY
Pendwin	Pendwin	ALin	HE
Kalus	Kalus	RD	BE
Off	Off		BW
Störkel	Störkel	OR	ST



Anwesenheitsliste für Abgeordnete mitberatender Ausschüsse
Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am Dienstag, 24. Juni 2014
Meldewesen

Name
(bitte in Druckschrift)

Unterschrift

Brunner Karl Heinz

Karl Heinz Brunner



Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung am Dienstag, 24. Juni 2014, 08.00 Uhr

Manfred Bruns

Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

Dr. Alexander Dix

Berliner Beauftragter für Datenschutz und das Informationsfreiheitsgesetz

Prof. Dr. Ansgar Hense

Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht

Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn

Prälat Dr. Karl Jüsten

Kommissariat der Deutschen Bischöfe

Katholisches Büro in Berlin



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	<u>Seite</u>
Manfred Bruns	10, 17, 20, 21, 22, 23, 24
Dr. Alexander Dix	12, 19, 23
Prälat Dr. Karl Jüsten	14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 24
Prof. Dr. Ansgar Hense	13, 18, 21
<u>Abgeordnete</u>	
Vors. Wolfgang Bosbach	10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24
Abg. Dr. Andre Berghegger	16, 17
Abg. Gabriele Fograscher	21
Abg. Jan Korte	19
Abg. Volker Beck (Köln)	19, 22, 23, 24



Tagesordnungspunkt

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

BT-Drucksache 18/1284

Ausschussdrucksache 18(4)100

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich eröffne die Öffentliche Anhörung von Sachverständigen des Innenausschusses zum Thema Meldewesen. Gegenstand der Erörterungen ist heute der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf der Drucksache 18/1284 sowie der entsprechende Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit der Ausschussdrucksache 18(4)100. Ich danke den Sachverständigen im Namen des Ausschusses, dass sie unserer Einladung gefolgt sind, vor allen Dingen zu der Uhrzeit. Für die Bundesregierung begrüße ich den Staatssekretär, Prof. Krings, und Herrn MinDir von Knobloch. Die Sachverständigen waren so freundlich und haben uns bereits zu den Vorlagen schriftliche Stellungnahmen zukommen lassen. Diese Stellungnahmen, die Sie uns haben zukommen lassen, werden aufgenommen in eine Gesamtdrucksache einschließlich dessen, was heute hier von Ihnen vorgetragen, gefragt von den Kolleginnen und Kollegen und dann geantwortet wird. Wir werden ein Wortprotokoll erstellen. Dieses Wortprotokoll bekommen Sie dann noch zur – sofern Sie das als notwendig erachten – Korrektur übersandt. Wir haben eine Stunde Zeit – bis 9.00 Uhr, dann müssen wir auch diese Anhörung abbrechen, weil dann der normale parlamentarische Betrieb beginnt, das heißt, wir dürfen nur außerhalb der Parlamentszeiten tagen. Große Bitte: Bei Ihren einleitenden Ausführungen versuchen Sie es zumindest, sich auf fünf Minuten zu begrenzen und glauben Sie mir, alles dass, was Sie nicht in fünf Minuten hereinpacken können, wird nachher noch Gegenstand von Erörterungen in den Gesprächen mit den Kolleginnen und Kollegen sein. Die Kollegen darf ich bitten, die Fragen auch genau zu adressieren, damit wir hier vorne feststellen können, an wen der Sachverständigen welche Frage gerichtet worden ist. Und

in alphabetischer Reihenfolge darf ich jetzt Herrn Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Herrn Manfred Bruns, um seine Stellungnahme bitten. Sie haben das Wort, Herr Bruns.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Nach dem derzeit geltenden Melderecht teilen die Meldebehörden ...

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Bruns, auch fürs Protokoll. Wenn Sie bitte ins Mikrofon sprechen würden. Danke.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Nach dem derzeit geltenden Melderecht teilen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften mit, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft eine zweite Ehe eingegangen ist oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. Das soll beim neuen Bundesmeldegesetz ebenso gehandhabt werden. Diese Mitteilungen sind aber vor allem hinsichtlich der katholischen Kirche problematisch, weil diese Beschäftigte entlässt, die eine zweite Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingehen. Nach den in das Grundgesetz übernommenen Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung sind die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. An die Stelle der bürgerlichen Steuerlisten sind die Meldedaten der Meldeämter getreten. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften haben deshalb ein Recht darauf, dass ihnen die Meldedaten ihrer Mitglieder übermittelt werden. In das Grundgesetz übernommene Kirchenartikel aus der Weimarer Reichsverfassung garantieren außerdem das Selbstbestimmungsrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Daraus hat das Bundesverfassungsgericht abgeleitet, dass diese berechtigt sind, ihre Beschäftigten durch die Arbeitsverträge zu verpflichten, ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der betreffenden Kirche auszurichten. Die Kirchen können außerdem festlegen, wann ein Verstoß der Beschäftigten gegen die Glaubens- und Sittenlehre so schwer wiegt, dass sie eine Kündigung rechtfertigt. Nach Auffassung der katholischen Kirche ist die



Eingehung einer zweiten Ehe nach einer Scheidung und die Eingehung einer Lebenspartnerschaft ein so schwerwiegender Verstoß gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre, dass sie eine Kündigung rechtfertigt. Tatsächlich spricht aber die katholische Kirche nicht in all diesen Fällen eine Kündigung aus, sondern nur sehr selektiv. Aber keiner der Beschäftigten, die eine zweite Ehe oder eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, weiß, ob und wann es ihn trifft. Das hängt von vielen Zufällen ab. Diese Beschäftigten leben deshalb in dauernder Angst vor einer Kündigung und müssen ihre Ehe und ihre Lebenspartnerschaft möglichst geheim halten. Davon sind verhältnismäßig viele Personen betroffen, weil 40 Prozent der Stellen im sozialen Bereich bei katholischen Trägern angesiedelt sind. Die katholische Kirche ist deshalb gar nicht mehr in der Lage, die vielen Arbeitsplätze mit Beschäftigten zu besetzen, die ihr Leben nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche ausrichten. In den vielen Kündigungsfällen, die ich als Beistand begleitet habe, hat sich immer herausgestellt, dass in der betreffenden Einrichtung weitere Beschäftigte tätig waren, deren Lebensführung ebenfalls gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstieß und dass dies von den Leitungen der Einrichtungen geduldet wurde. Die Kündigungen erschienen deshalb immer sehr willkürlich und diskriminierend. Die wegen ihres Lebenswandels von der katholischen Kirche mit Kündigung bedrohten Beschäftigten können sich auch ihrerseits auf das Grundgesetz berufen. Das Recht, nach einer Scheidung eine neue Ehe einzugehen, wird durch das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit geschützt, das das Bundesverfassungsgericht aus Artikel 6 ableitet. Das Recht, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, ist nach der feststehenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Ausfluss des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Grundgesetz. Außerdem fallen die Ehe und die gleichgeschlechtliche Partnerschaft nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Familienlebens und werden deshalb durch Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. Bei der Frage, ob die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften den Familienstand ihrer Mitglieder mitteilen dürfen,

müssen deshalb gegensätzliche Grundrechts- und Menschenrechtspositionen abgewogen und wie das Bundesverfassungsgericht zu formulieren pflegt, zu einem schonenden Ausgleich gebracht werden. Das ist beim Einkommenssteuerrecht zunächst überhaupt nicht geschehen. Wenn Beschäftigte der katholischen Kirche nach der Scheidung eine neue Ehe eingehen, wurde ihnen automatisch die Steuerklasse 4 für Verheiratete zugeteilt. Sie hatten nicht die Möglichkeit, beim Finanzamt zu beantragen, dass sie die Steuerklasse 1 für Ledige behalten. Das ist vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der Rechtssache Schüth als Zwangsoouting gerügt worden. Daraufhin hat der Gesetzgeber das Einkommenssteuerrecht geändert und die Möglichkeit eingeführt, dass die Betroffenen beantragen können, dass sie die Steuerklasse für Ledige behalten dürfen, also die Steuerklasse 1. Daraus sollte der Gesetzgeber Konsequenzen ziehen und die Mitteilung des Familienstandes an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht ohne jede Einschränkung zulassen. Zwar können die Beschäftigten der katholischen Kirche, die eine zweite Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen, in das Melderegister eine Auskunftssperre eintragen lassen. Aber diese muss alle zwei Jahre erneuert werden. Viele Betroffene werden nicht an die Notwendigkeit der Erneuerung der Auskunftssperre denken und müssen dann mit einer Kündigung rechnen. Das reicht deshalb als Schutzmaßnahme nicht aus. § 42 Abs. 5 Bundesmeldegesetz schreibt zwar vor, dass eine Datenübermittlung an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen sind. Das betrifft aber nur die Datenweitergabe an dritte Personen. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der berechtigte Datenempfänger diese Daten selbst für andere Zwecke verwendet. Das ist vor allem bei den katholischen Pfarreien problematisch, weil der Pfarrer kraft Amtes eine Allzuständigkeit hat. Er sitzt als Präses oder Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes in allen katholischen Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften und was es sonst noch gibt. Man wird von ihm schwer verlangen können, dass er im Aufsichtsrat seine Kenntnis aus den Meldebehörden zurückdrängt. In der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes ist mitgeteilt worden, dass Prälat Dr. Jüsten der Fraktion schriftlich mitgeteilt hat,



dass die Meldedaten, die der katholischen Kirche von den Meldebehörden übermittelt werden, nicht für arbeitsrechtliche Zwecke genutzt werden. Das ist ohnehin selbstverständlich. Ich meine aber, das sollte auch noch ausdrücklich in § 42 festgeschrieben werden, also die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft darf die Daten nur für Zwecke der Steuererhebung verwenden. Außerdem sollte man doch noch einfügen, wenn eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einem Beschäftigten wegen seines Familienstandes kündigt, muss sie nachweisen, dass sie die Kenntnis vom Familienstand auf andere Wege erlangt hat. Beide Ergänzungen beinhalten keine Beschränkung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die Meldedaten zum Zwecke der Steuererhebung zu verwenden. Sie verdeutlichen lediglich den Grundsatz der Zweckbindung der übermittelten Meldedaten und beugen dem Missbrauch für andere Zwecke vor. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Bruns. Nächster Sachverständiger ist Herr Dix. Er ist Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Berlin. Herzlich Willkommen, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Alexander Dix** (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich konzentriere mich zunächst auf die Änderungsvorschläge, die der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemacht hat. Dazu merke ich folgendes an: Ich sehe diese Änderungsvorschläge mit einer Ausnahme zum § 42 überwiegend als kritisch an. Zunächst ist fraglich, inwieweit die Übermittlung der früheren Wohnorte von Familienangehörigen der Kirchenmitglieder an die Religionsgesellschaften erforderlich ist. Eine solche Übermittlung sieht das geltende Melderecht nicht vor. Und es ist nicht dargetan, wieso dafür tatsächlich ein Erfordernis besteht. Zum zweiten soll auf Vorschlag des Bundesrates eine einmalige Gesamtübermittlung sämtlicher Meldedaten von Mitgliedern der Religionsgesellschaften und ihrer Familienangehörigen an die Kirchen stattfinden, um eine Umwandlung in bestimmte technische Standards zu ermöglichen, die schon im staatlichen Bereich heutzutage genutzt werden. Diese Umwandlung ist sicherlich geboten vom Stand der

Technik her. Aber ich habe Zweifel, ob es nicht möglich ist, tatsächlich auch intern innerhalb der Kirchen eine Umwandlung in diese neuen Formate zu vollziehen. Ich sehe kein Erfordernis dafür, dass den Kirchen Daten in Gänze nochmals übermittelt werden, die zumindest teilweise dort bereits vorliegen. Schließlich schlägt der Bundesrat vor, ohne weitere Begründung übrigens, dass auch die Widersprüche von Familienangehörigen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz im Rahmen dieser Gesamtübermittlung den Religionsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden sollen. Dafür ist auch kein Erfordernis erkennbar. Im Gegenteil: Durch eine solche Übermittlung würde sozusagen der Zweck dieser Widersprüche geradezu konterkariert. Ich teile allerdings die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der Übermittlung von Daten von Personen, die bei Religionsgesellschaften beschäftigt sind. Ich bin wie Herr Bruns der Auffassung, dass hier dem Vorschlag des Bundesrates - der Bundesrat hat insofern einen eigenen Vorschlag gemacht - gefolgt werden sollte. Das Melderecht sollte es insbesondere dem Betroffenen überlassen, ob und wann sie ihrem kirchlichen Arbeitgeber Informationen zu ihrem Familienstand zukommen lassen. Das gilt selbst dann, wenn man, wie es ja offenbar der Fall ist, den Religionsgesellschaften bestimmte Fragerechte bei Stellenbesetzungen oder auch dienst- und arbeitsrechtliche Pflichten von Beschäftigten anerkennt, bestimmte Angaben zu machen. Das Melderecht sollte hier nicht eingreifen. Das entspricht im Übrigen auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Erhebung beim Betroffenen. Schließlich will ich noch darauf hinweisen, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder im Gesetzgebungsverfahren zum Bundesmeldegesetz eine Reihe von Veränderungs- und Verbesserungsvorschlägen gemacht haben, die teilweise nicht aufgegriffen worden sind. Ich greife eine Berliner Spezialität heraus. Gestatten Sie mir das als Berliner Datenschutzbeauftragter. Das Berliner Meldegesetz sieht die Möglichkeit vor, dass Meldepflichtige im Melderegister Daten einer Person eintragen lassen, die im Unglücksfall benachrichtigt werden sollen, wenn dem Meldepflichtigen etwas zustößt oder er in eine hilflose Lage gerät oder gar zu Tode kommt. Diese Berliner Regelung ist nicht ins Bundesmeldegesetz übernommen worden. Das bedauere ich außerordentlich und würde Sie bitten zu prüfen,



ob das noch nachgeholt werden kann. Im Übrigen haben die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sich stets für eine Streichung der Hotelmeldepflicht eingesetzt. Das ist eine anlasslose und verdachtslose umfangreiche Datenspeicherung auf Vorrat, die im Übrigen auch – das vielleicht als Nebenbemerkung - bei Gästen aus den Vereinigten Staaten immer wieder zu Unverständnis führt. Die Datenschutzbeauftragten ...

*Zwischenruf des Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Die haben es nötig!*

Die Datenschutzbeauftragten sind aber in diesem Punkt in der Tat für eine Überprüfung der Hotelmeldepflicht stets eingetreten. Das gilt auch für die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung. Sie ist 2001 aus dem Melderecht gestrichen worden. Und wir sehen nach wie vor nicht, was eine solche Mitwirkungspflicht zur Verhinderung von Scheinanmeldungen beitragen kann. Schließlich setzen wir uns dafür ein, dass auch Melderegisterauskünfte an politische Parteien zu Wahlwerbezwecken, an Presse und Rundfunk bei Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage nur bei ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen stattfinden sollten. Die Übermittlung für Alters- und Ehejubiläen und an Adressbuchverlage ist übrigens auch schon nach Berliner Melderecht noch geltendem Landesrecht an die Einwilligung geknüpft. Auch da bedeutet das Bundesmeldegesetz also eine Verschlechterung des Rechtszustandes im Land Berlin. Herzlichen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Wir danken Ihnen. Nächster Sachverständiger ist Herr Professor Hense, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht, Universität Bonn. Herzlich Willkommen, Herr Professor, Sie haben das Wort.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich will mich kurzfassen... Entschuldigung, das ist heute meine erste Anhörung hier im Innenausschuss und mit den technischen Gepflogenheiten bin ich noch nicht so vertraut. Es hat den Anschein, dass der Datenübermittlungsanspruch nur dann als verfassungsrechtlich zulässig angesehen wird, wenn die Erhe-

bung oder Übermittlung von Daten zum Zwecke der Kirchensteuererhebung erfolgt. Dies gilt als unstreitig und ist sicherlich schon einmal gut. Nur erschöpft sich die Qualifikation als Religionsgemeinschaft nicht allein im Zweck der Kirchensteuererhebung. Für das Dasein und Sosein von Religionsgemeinschaften ist das als Zwecksetzung etwas zu wenig. Vielmehr sind Religionsgemeinschaften institutionell und organisatorisch ein gesellschaftliches Phänomen, das Angehörige ein und desselben Bekenntnisses für ein Gebiet, Landteil oder Bund zusammenfasst und zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zu widmen hat. Insofern ist die Qualifikation als Religionsgemeinschaft im Sinne der Allseitigkeit-Zuständigkeit ein besonderes gesellschaftliches Phänomen. Religionsgesellschaften agieren anders als Behörden mit spezieller Aufgabenstellung und speziellem Zuständigkeitsbereich. Religion ist ein umfassendes Phänomen. Vor diesem Hintergrund der Religionsgesellschaft wird religiös dann eine spezialisierte Zwecksetzung zu unterscheiden sein, wie sie bei religiösen Vereinen vielleicht der Fall ist. Das hat Auswirkungen durchaus verfassungsrechtlicher Art auf den Informationsbedarf von Religionsgesellschaften, den sie im Zusammenhang mit ihrer Definitionskompetenz über die eigenen Angelegenheiten bestimmen dürfen. Gleichwohl ist das sicherlich kein Freifahrtsschein für Religionsgesellschaften gleichsam in toto alles Mögliche an Daten zu erheben, sondern sie haben eine gewisse Darlegungsverpflichtung über den Umfang und die Reichweite der Datenübermittlung. Wenn Sie sich die Materialien zum Bundesmelderecht seit den 1970er Jahren anschauen, werden Sie feststellen, dass immer schon über diese Fragen sehr intensiv nachgedacht und auch gestritten wurde. Gleichwohl möchte ich darauf hinweisen, dass es halt zu kurz gegriffen ist, nur allein auf die Kirchensteuererhebung abzustellen. Als nächsten Punkt nehme ich mir vor den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die für die Datenübermittlung voraussetzen, dass keine Daten arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen dürfen, sofern sie den Familienstand betreffen. Es stellt sich dann die Frage, ob hier nicht eine Unterstellung insofern erfolgt, dass mit der Erhebung des Familienstandes ein doppelter Automatismus erfolgt, nämlich einerseits die Nutzung für arbeitsrechtliche Zwecke und andererseits die mit



an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass der Einsatz der Information über den Familienstand gleichsam automatisch arbeitsrechtliche Konsequenzen, sprich die Kündigung, nach sich zieht. Sie werden nicht besonders überrascht sein, dass ich das anders sehe. Zum einen ist die datenschutzrechtliche Konsequenz, dass auch im kirchlichen Bereich, weil ein gleichwertiger Schutzstandard wie im staatlichen Recht zu gewährleisten ist, ein Zweckbindungsgrundsatz zu beachten ist, der ist insofern untersagt, dass Daten, die über den Familienstand Auskunft geben, von der Personalabteilung letzten Endes für arbeitsrechtliche Fragestellungen genutzt werden. Darüber hinaus ist auch die Frage, ob das wirklich in jeder Hinsicht mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen verbunden sein muss. Man mag jetzt darüber spekulieren. Das ist eine Prognoseentscheidung des Gesetzgebers. Aber ich möchte darauf hinweisen, dass die gerade publizierten entsprechenden Erklärungen in den Amtsblättern der Diözesen doch nochmal eindeutig die Rechtslage, wie sie nach dem Kirchenrecht schon besteht, einschärfen und untersagen, dass gerade die Verwendung des Familienstandsdatums, das im Wege des Melderechts übermittelt werden soll, dann auch für arbeitsrechtliche Zwecke genutzt werden darf. Insofern ist das Ziel, dass gar nicht mehr aus Gründen des Familienstandes gekündigt werden darf, auch fraglich unter dem Gesichtspunkt, ob das eine Frage des Melderechts ist und ob nicht hier vielleicht etwas geregelt werden soll, was gar nicht in geeigneter Weise durch das Melderecht geregelt werden kann, wenn es denn die gesetzgeberische Intension ist, dies zu unterbinden. Im Übrigen ist die Gefährdungslage und die Kausalität, jedenfalls für mich ersichtlich, bis jetzt nicht als spezifisch melderechtliches Problem deutlich zutage getreten. Das sind allgemeine kirchenarbeitsrechtliche Fragestellungen und darüber kann man natürlich trefflich diskutieren, aber sicherlich nicht in fünf Minuten. Schließlich bedeutet die dem Änderungsantrag intendierte Intention einer gesetzgeberischen Anordnung, Verpflichtung zur völligen Konsequenzlosigkeit des Familienstandes, dass in übermäßiger Art und Weise auch in Rechtspositionen der Religionsgemeinschaft, sprich der Kirche, eingegriffen wird. Hier wird übermäßig normiert und reguliert, weil eine derartige Konsequenzlosigkeit kollateral intendiert, dass der Umstand Lebenspartnerschaft und

Zweitehe arbeitsrechtlich auf dem Umweg Melderecht gänzlich ausgeschieden werden soll, neutralisiert werden soll. Ohne jetzt in Details einzugehen, ist es aber glaube ich, sowohl in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wie auch in anderen Judikaten klar und deutlich zutage getreten, dass man sich über die Reichweite dieser Kündigungsmöglichkeiten vielleicht im Einzelfall dann sicherlich unterhalten kann. Aber grundsätzlich ist es möglich, dass religiöse Organisationen solche Kündigungen realisieren dürfen. Die Steuerungswirkung soll insofern im Gewande des Melderechts über das melde- und datenschutzrechtliche hinausgehen. Ein solcher Ordnungs- und Steuerungsansatz hat gleichsam eine überschießende Innentendenz. Wird dagegen eingewandt, dass er sich doch eben nur auf den Kausalzusammenhang Melderecht bzw. kirchliches Arbeitsrecht konzentriert, wird etwas geregelt, was eigentlich nicht regelungsbedürftig ist, da der Fall ja nach den kircheneigenen Regelungen - dokumentiert durch die entsprechenden Amtsblattdokumentationen - gar nicht eintreten kann. Insofern würde ich sagen, ist das ein symbolischer Rechtssetzungsakt. Hat er diese überschießende Tendenz, dann stellt sich die Frage, ob das Melderecht wirklich der geeignete Regelungsort ist für diesen Zusammenhang. Mein Rat insofern – das wird Sie jetzt nicht verwundern – Verabschiedung des Bundesmeldegesetzes. Die Fragen des kirchlichen Arbeitsrechts werden wir sicherlich noch in anderen Zusammenhängen intensiv diskutieren. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Professor Hense. Letzter Sachverständiger ist Prälat Dr. Jüsten. Wir haben extra wegen dir den Raum hier gewählt. Das ist ja himmelblau. Andere würden sagen das ist Independence Day, aber das gibt ja schon den Blick in den Himmel frei.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Wollen wir mal auf die himmlischen Kräfte vertrauen.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Du hast das Wort.



SV Prälat Dr. Karl Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): ... Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, sehr verehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu dieser Anhörung. Das Meldewesen ist ein altbewährtes Feld des kooperativen Zusammenwirkens von Staat und Kirche und Ausdruck der gegenseitigen Respektierung ihrer jeweils eigenständigen Aufgaben. Der Familienstand ist für die Kirchen ein sehr wichtiges Datum. Eine sinnvolle, das heißt personenbezogene, seelsorgerliche und auch soziale Betreuung der Mitglieder lässt sich nur durchführen, wenn die familiären Situationen des einzelnen Mitgliedes zu mindestens in Umrissen der jeweiligen Kirche bekannt sind. Ich habe auch den Eindruck, dass das hier der Konsens bei allen Sachverständigen ist. Die pastoralen und seelsorgerlichen caritativen Angebote der Kirche richten sich etwa mit Ehe-Seminaren und -Wochenenden an Eheleute. Es gibt Ehe- und Familientreffs in den Kirchengemeinden. Familienfreizeiten binden die Familien des Mitglieds ein, auch unabhängig von der Konfession des Partners oder der Kinder. Es ließen sich hier viele weitere Beispiele anführen, wofür wir diese Daten aus pastoralen oder sozialen Gründen benötigen. Die Frage, ob jemand verheiratet ist oder nicht, ist ebenso für die Kirchensteuererhebung relevant, die verfassungsrechtlich garantiert ist. Dies gilt nun auch für die eingetragenen Lebenspartner. Die als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Kirchen haben nach alledem ein Anspruch auf Übermittlung des Familienstandes. Ich möchte bereits an dieser Stelle zugleich deutlich machen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften auch umfasst, dass die Religionsgemeinschaften ihren Beschäftigten Loyalitätsobliegenheiten auferlegen können, die sich auch auf das Privatleben erstrecken. Dieses Recht der Religionsgemeinschaften anerkennt nicht nur das deutsche Verfassungsrecht, das übrigens auch das Bundesarbeitsgericht im sogenannten Düsseldorfer Chefarztfall nicht bezweifelt, sondern auch der EGMR, der etwa die Kündigung eines Pressesprechers der Mormonen wegen Ehebruchs gebilligt hat. Eine Erklärung, wie sie im Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verlangt wird, dass die katholische Kirche keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen auf Grund eines bestimmten

Familienstandes zieht, kann von der katholischen Kirche verfassungskonform schlechterdings nicht verlangt werden. Sie kann verfassungskonform auch nicht zur Voraussetzung für die Übermittlung des Familienstandes nach § 42 des Bundesmeldegesetzes gemacht werden. Der Staat steht im Meldewesen gegenüber der Kirche in der Pflicht, ihr die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Alles andere bedeutete eine unzulässige Beeinträchtigung der kirchlichen Aufgabenerfüllung im Bereich etwa der Seelsorge und der Kirchensteuererhebung. Die Befürchtung, die Meldedaten zum Familienstand der Kirchenmitglieder und Familienangehörigen werden für arbeitsrechtliche Zwecke im Verhältnis des kirchlichen Dienstgebers zu seinen Beschäftigten oder einem Bewerber verwandt – der Personenkreis ist übrigens nicht deckungsgleich –, ist unbegründet. Die Bistümer werden auf die bestehende Rechtslage, dass die nach § 42 Bundesmeldegesetz übermittelten Meldedaten nicht zu Beschäftigungszwecken verwendet werden dürfen, in ihren Amtsblättern nochmals klarstellend hinweisen. Einige Amtsblätter haben das bereits vollzogen. Ich habe eine mitgebracht, wenn Sie das interessiert, wie das aussieht. Die überwiegende Anzahl der Bistümer haben die Veröffentlichung bereits in Gang gesetzt und wir gehen davon aus, dass das alsbald überall geschehen ist. Auch wenn das eigentlich gar nicht im strengen Sinne rechtlich notwendig wäre, weil es bereits schon Rechtslage ist. Aber wir wollten das noch einmal ausdrücklich herausstreichen. Ein befürchteter Missbrauch, der sich im Übrigen in Bezug auf das Ehedatum in den vergangenen Jahrzehnten nicht realisiert hat, ist unseres Erachtens zudem keine ausreichende und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügende Begründung für ein Einschreiten des Gesetzgebers, auch nicht für eine Festlegung des Gesetzgebers der Nichtverwendung der Meldedaten zu arbeitsrechtlichen Zwecken in § 42 BMG selbst. Der klarstellende Hinweis in den Amtsblättern macht auch die Pfarreien auf die Zweckbindung des Familienstandes bzw. Meldedaten aufmerksam und ist rechtlich bindend. Ich darf daher meiner Hoffnung Ausdruck verleihen, dass der Gesetzgeber dies beachtet und ein weiteres Tätigwerden nicht für erforderlich und auch nicht für angemessen, auch nicht im Verhältnis von Staat und Kirche, erachtet. Danke, dass Sie mir zugehört haben. Ich stehe für



weitere Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prälat. Wir kommen zur Fragerunde der Kolleginnen und Kollegen. Herr Dr. Berghegger.

BE **Dr. André Berghegger** (CDU/CSU): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren. Vielen Dank an die Sachverständigen für die Erläuterungen bis dato. Ich hätte sowohl an Prälat Dr. Jüsten als auch an Prof. Dr. Hense jeweils zwei Fragen. Herr Jüsten, gegenwärtig nach dem Melderechtsrahmengesetz und auch künftig nach dem Bundesmeldegesetz erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Meldedaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Frage eins: Könnten Sie uns bitte erläutern, wozu Sie diese Daten insbesondere die des Personenstandes verwenden? Frage zwei: Bereits gegenwärtig erhalten die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Meldedaten, aus denen sie erkennen oder schließen können, dass jemand geschieden und wieder verheiratet ist, was ja auch für Bedienstete der katholischen Kirche einen Loyalitätsverstoß bedeutet. Wie stellen Sie - das ist jetzt die Frage - bisher sicher, dass Meldedaten nicht für arbeitsrechtliche Zwecke verwendet werden und würden Sie auch künftig bei Daten zu Lebenspartnerschaften ebenso verfahren? Das sind die Fragen an Sie. Vielleicht erst die Beantwortung.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Prälat, Sie haben das Wort.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Ganz herzlichen Dank. Zunächst, wie ich schon kurzgefasst hatte, wir benötigen sie vor allem für pastorale und seelsorgerliche Aufgaben. Konkret: In der Gemeinde wird eingeladen zu einem Alleinerziehenden-Treffen oder es wird eingeladen zu einem Kursus für Eheleute, für alleinerziehende Väter oder für Menschen, die in bestimmten, besonderen Lebenssituationen sind. Wir brauchen sie in der Regel, wenn Erstkommunionvorbereitungen anstehen, oder, was der häufigste Fall ist, ein Todesfall in der Familie ist. Der Pfarrer sucht die Familie auf und möchte natürlich im Vorfeld ungefähr wissen, wie die Bedingungen sind, in dem dieser Todesfall eingetreten ist. Das sind die klassischen Fälle. Ich könnte jetzt aus

meiner eigenen Praxis noch viele andere aufzählen. Aber das soll an der Stelle genügen. Dann benötigen wir sie natürlich selbstverständlich für die Kirchensteuererhebung. Da gibt es in Deutschland zwei verschiedene Verfahren. Einmal das Bayerische Verfahren: Da brauchen wir die Daten tatsächlich, damit wir dann auch angemessen erheben können. Und dann gibt es in anderen Bundesländern das Verfahren, dass die staatlichen Stellen die Kirchensteuer für uns einziehen. Da brauchen wir die Daten im Grunde genommen, wenn Widerspruchsverfahren laufen. Denn da sind wir diejenigen, die dann angegangen werden und nicht der Staat. Also das hat eine sehr konkrete Nutzung, wofür das erforderlich ist. Bisher übrigens hatten wir schon die Daten bekommen der geschiedenen Wiederverheirateten. Herr Bruns hat ja einige Dinge da benannt und er konnte nicht zum Ausdruck bringen, dass auf Grund von Meldedaten in irgendeiner Weise für irgendwelche Personen arbeitsrechtliche Konsequenzen gezogen worden sind, sondern das Eintreten oder dieser Fall in arbeitsrechtlicher Hinsicht ist in der Regel dann an uns herangetreten, wenn der Betreffende uns das selber mitteilt, dass er geschieden ist und wieder geheiratet hat. Eine Heirat ist ja ein öffentlicher Akt. Der wird vor dem Standesamt vollzogen. Das bleibt auch gar nicht im Geheimen. In der Regel sind die Menschen auch in bestimmten Einrichtungen beschäftigt und in den Einrichtungen selber redet man ja auch miteinander, das heißt, die Kolleginnen und Kollegen erfahren davon. Meistens ist uns das von den Leuten selber angezeigt worden bzw. wird selber angezeigt, wenn sie diesen Personenstand ändern. Im Übrigen hat Herr Bruns darauf hingewiesen, dass es keinen Automatismus gibt im Hinblick auf den Personenstand und das Arbeitsverhältnis. Außerdem, darauf hat Herr Prof. Dr. Hense hingewiesen, befinden wir uns hier im Meldewesen und nicht im Arbeitsrecht. Wahrscheinlich müssten wir die Anliegen, die Herr Bruns vorträgt, im anderen Ausschuss anhören. Ich glaube, das ist hier in diesem Ausschuss nicht angezeigt. Eine weitere Frage ist, wer bekommt unsere Daten. Die Daten bekommt nicht die Caritas und ihre zahlreichen Anstellungsträger. Das ist übrigens der überwiegende Anteil der Beschäftigten im Raum der Kirche. In caritativen Einrichtungen sind ca. 550.000 von unseren 700.000 Leuten beschäftigt. Die bekommen diese Melde-



daten, um die es heute geht, alle nicht. Die anderen Daten bekommen auch nicht die Personalabteilungen der Erzdiözesen und Diözesen. Diese Meldedaten erhält allerdings die Pfarrei. Es wäre jetzt absolut weltfremd zu meinen, ein Pfarrer, der gleichzeitig also auch möglicherweise Dienstgeber ist, würde aus den Meldedaten die Informationen schöpfen, die hinterher irgendwelche arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Herr Bruns, Sie haben es ja bestätigt, das ist eigentlich gar nicht der Fall.

Zwischenruf des SV Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Das habe ich nicht bestätigt, das befürchte ich.

Sie haben also eine Befürchtung, die bisher in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland nicht eingetreten ist bei den geschiedenen Wiederverheirateten. Also glaube ich auch, dass diese Befürchtung nicht eintreten wird. Es gilt der Zweckbindungsgrundsatz.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Prälat, meinst Du mit geschiedenen Wiederverheirateten die wiederverheirateten Geschiedenen?

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Ja.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Die geschiedenen Wiederverheirateten werden ja zweimal geschieden.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Da haben Sie Recht.

Zwischenruf des Abg. Michael Hartmann (Wackernheim): ...

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Da kommst Du mit zwei Scheidungen nicht hin.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Jedenfalls glaube ich nicht, dass das, was Herr Bruns möglicherweise am Verhalten der katholischen Kirche kritisiert, dass das Gegenstand des

Melderechts ist, sondern das ist in der Tat Gegenstand anderer Rechtsbereiche und hier wesensfremd.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Vielen Dank. Wobei ich Herrn Bruns so verstanden habe, es könnte ja - so interpretiere ich Sie - ein Unterschied sein, ob man es nicht darf oder ob man es tatsächlich nicht macht. Das ist ja sein Bedenken. Es kann ja sein, dass das der Gesetzgeber so regelt. Aber ist das in der Praxis wirklich sichergestellt, dass das dann auch nicht geschieht, das war ja die Frage. ... Na klar, logisch.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Es wäre jetzt ja übrigens auch schon gegen geltende Rechtslage, das heißt, diese Daten dürften auch jetzt schon nicht dafür genutzt werden. Und sie werden auch nicht dafür genutzt.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dr. Berghegger.

BE **Dr. André Berghegger** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Prof. Hense. Zwei Fragen an Sie: Könnten Sie uns einmal erläutern, inwieweit sich ein Anspruch der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf Übermittlung steuerlich relevanter Meldedaten ergibt? Da es ja das verbrieftete Recht gibt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben. Und die zweite Frage wäre: Halten Sie die Forderung im Bundesmeldegesetz solle geregelt werden, dass nur an solche Religionsgemeinschaften Meldedaten weitergegeben werden, die verbindlich zusagen, weder wiederverheirateten Geschiedenen noch eingetragenen Lebenspartnern zu kündigen, egal, woher Sie die Informationen haben, so wie es aus einer Presseerklärung des Kollegen Beck vom Anfang Juni aufgenommen worden war, für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Professor Hense. ... Nur fürs Protokoll, damit kein Wort verloren geht.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Das ist bei Professoren manchmal nicht so



wichtig. Wir verschriftlichen das dann nochmal.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Das sahen meine Prüfer immer anders. Aber gut.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Vielleicht bin ich ja ein außergewöhnlicher Professor. Zum ersten, die Frage der Kirchensteuererhebung: Sie haben ja die Weimarer Reichsverfassung hinsichtlich der Bestimmung über die Modalitäten der Steuererhebung zitiert, dass es da um die bürgerlichen Steuerlisten geht. Es gibt diese bürgerlichen Steuerlisten jetzt nicht mehr. Insofern ist unter Aufrechterhaltung und Fortbildung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung, dass die Religionsgemeinschaften die Steuern erheben möchten, staatliche Hilfe zuteilwerden muss, die Rechtslage entsprechend fortzubilden. Und weil es diese bürgerlichen Steuerlisten nicht mehr gibt, muss man entsprechende Surrogate vorsehen. Das geht dann in den für die Bundesrepublik Deutschland prägenden Hinweis der Kooperation zwischen Staat und Religion dahingehend, dass Meldedaten übermittelt werden, die für die Steuererhebung relevant sind. Dazu gehört zum Beispiel auch grundsätzlich der Familienstand. Auch die Religionszugehörigkeit, weil es da Anforderungen gibt im Hinblick auf die Individualbesteuerung, wenn es sich zum Beispiel um glaubensverschiedene Ehen handelt oder ein Ehepartner überhaupt kein Einkommen erzielt bzw. ein sehr niedriges. Insofern gibt es diese verfassungsrechtliche Verpflichtung, wobei ich auch nochmal ausdrücklich darauf hinweisen will, dass die melderechtliche Problematik sich nicht allein in dem Steuererhebungsrecht erschöpft, sondern – deshalb habe ich auf dieses Allseitigkeitskriterium für die Definition der Religionsgesellschaft hingewiesen –, dass es darüber hinausgehend nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass bestimmte andere Daten für die eigenen Angelegenheiten, also für die Verwirklichung des religiösen und kirchlichen Organisationsauftrages erforderlich sind. Zu Ihrer zweiten Frage, das ist hoffentlich in meinem Statement an der einen oder anderen Stelle schon angedeutet. Ich habe insofern den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einer kurzen Kritik unterzogen, weil es auch unter Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung durch-

aus möglich ist, dass eine religiöse Institution, Organisation Anforderungen an ihre Mitarbeiter stellen darf. Das ist ja auch letzten Endes die Pointe sowohl der europäischen Rechtsprechung wie auch der nationalen Gerichte. Nur ist das jetzt noch nicht die effektive Gewährleistungsreichweite. Aber diese effektive Gewährleistungsreichweite ist meines Erachtens kein melderechtliches Problem, weil wie auch Prälat Jüsten angedeutet hat, es aus meiner Sicht jedenfalls vor dem Hintergrund der kircheneigenen Regelung zur Sicherstellung eines gleichwertigen Datenschutzstandards auf Grund der Zweckbindung de jure ausgeschlossen ist, dass diese Daten plötzlich zu Personalzwecken verwendet werden sollen. Weil Herr Bruns auf die pfarrliche Ebene abgestellt hat, will ich jetzt nicht noch gleichsam auf die Erforderlichkeiten angesichts der sich sehr stark verändernden ortskirchlichen Ebenen hinweisen. Das muss man ja auch letzten Endes in die Betrachtung mit einbeziehen. Und vor dem Hintergrund dessen, dass die Kirche jetzt gleichsam nochmal klarstellend darauf hinweist, wird ja so etwas, wenn ich die Differenzierung von dem Ausschussvorsitzenden aufgreifen darf, dass gleichsam ein Verwertungsverbot konstruiert wird, falls es denn einmal zu einer entsprechenden Verwendung kommt, die dann letzten Endes gerichtlich auch nicht berücksichtigt werden darf. Und insofern halte ich die Regelung, wie sie von Herrn Beck intendiert ist, bei aller Offenheit für Diskussionen über das kirchliche Arbeitsrecht in dem Sinne für übermäßig und insofern aber auch nicht geeignet das entsprechende Ziel, was Herr Beck verfolgt – wenn ich ihm gleichsam eine nicht erbetene Rechtsberatung aufdrängen darf –, auch nicht für geeignet, das Problem wirklich von der Rampe zu schubsen. Insofern ist es meines Erachtens, auch aus Gründen der Vermeidung von übermäßigen Normregelungen nicht zwingend erforderlich, eine entsprechende Klarstellung im Gesetz aufzunehmen. Sie ist auch meines Erachtens staatskirchenrechtlich überhaupt nicht gefordert. Vielen Dank.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Kollege Korte.

Abg. **Jan Korte** (DIE LINKE.): Also man könnte jetzt ja viel dazu sagen zu dem grundsätzlichen Verständnis, ob der Staat Dienstleister für die



Kirchen sein muss. Das ist aber hier heute nicht direkt zumindest das Thema. Ich will aber schon nochmal ein bisschen in die Wirklichkeit kommen. Also, ich bin nun in einer katholischen Kleinstadt groß geworden, nicht in einem Dorf, sondern in einer Kleinstadt, 70 bis 80 Prozent Katholiken, nur kirchliche Einrichtungen. Da will ich schon nochmal über die Wirklichkeit sagen, dass es dort für einige Menschen zwingend erforderlich ist, dass sie bestimmte Dinge nicht in der Pfarrei erfahren. Also um das mal hier ganz deutlich zu sagen, hier wird ein bisschen sehr larmoyant darüber hinweggegangen, als ob das hier alles Spinnerei wäre, um das es hier geht. Das will ich dann doch wirklich mal zurückweisen, weil ich glaube, dass das mit der Wirklichkeit nicht zu vereinbaren ist. Ich hätte zwei Fragen. Zum einen an Herrn Prälat Jüsten: Wenn das, was Sie sagen, nun wirklich alles ausgeschlossen ist – ich habe übrigens ein Verständnis dafür, dass ein guter Datenschutz gerade den Missbrauch mitdenkt und versucht auszuschließen -, aber wenn Sie sagen, das ist alles Quatsch, was hier angeführt wird, es kann nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken benutzt werden, hat es auch noch nie gegeben etc. Wenn dem so ist, dann dürften Sie auch kein Problem damit haben, dass man es festschreibt. Also dann bräuchten wir hier ja nicht diskutieren. Dann können wir die Veranstaltung relativ schnell beenden. Die zweite Frage an Herrn Dix wäre nochmal: Welche Regelung würden Sie denn präferieren, zum einen, das was die Grünen hier vorgelegt haben, den Änderungsantrag des Kollegen Beck, oder würden Sie es direkt hier machen, wie Sie es angedeutet haben. Vielleicht kann ja auch Herr Bruns nochmal – Sie haben das ja in Ihrem Eingangsstatement gesagt – ein oder zwei Beispiele nennen, was so etwas für die Betroffenen denn bedeutet. Also ganz konkret, damit wir auch ein bisschen in die Praxis zurückkommen.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dr. Jüsten.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Zur ersten Frage. Das ist relativ einfach. Wenn etwas geltende Rechtslage bzw. Rechtsprechung ist, dann muss man es nicht nochmal ausdrücklich im Gesetz normieren. Wenn dieses, was wir in den Amtsblättern veröffentlicht haben, rechtserheblich

ist, dann glaube ich, reicht das aus, auch für einen Bundesgesetzgeber. Aber gut, das ist im Endeffekt immer die Entscheidung des Bundesgesetzgebers, ob man etwas zwei- oder dreimal normiert. Das ist ihm dann unbenommen.

*Zwischenruf des Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Es geht nicht nur um die katholische Kirche.*

Er hat mich ja angesprochen als katholische Kirche. Deshalb kann ich nur für uns antworten. Ich würde jetzt nicht für eine andere Kirche an der Stelle antworten wollen. Könnte ich aber auch, vermutlich wird das die evangelische Kirche an der Stelle nicht anders sehen, wie wir selber auch. Das ist das eine. Das zweite ist, es wäre auch etwas - ich sage mal - unschön, weil im Grunde genommen Sie als Gesetzgeber hier unterstellen würden, dass die Kirche sich nicht rechtskonform verhalten würde. Ich glaube, das ist dem Staatskirchenrecht in der geltenden Form wesensfremd, diese Form des Misstrauens. Deshalb glaube ich, ist das nicht erforderlich. Wenn Sie es denn festschreiben würden, selbstverständlich halten wir uns an geltende Rechte, unbenommen.

*Zwischenruf des Abg. **Jan Korte** (DIE LINKE.): Das ist bei jeder Datenschutzregelung so.*

Sie haben mich gefragt, warum wir das nicht brauchen. Ich habe Ihnen darauf die Antwort gegeben. Und ich glaube auch, dass es in sich schlüssig ist.

Abg. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dix.

SV **Dr. Alexander Dix** (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Herr Korte, zu Ihrer Frage. Ich bin der Auffassung, dass der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Schutzbedürfnis der Betroffenen nicht ausreichend Rechnung trägt. Die reine Erklärung der Religionsgesellschaften, wie hier vorgeschlagen, halte ich nicht für ausreichend. Ich unterstütze demgegenüber den Vorschlag, den der Bundesrat gemacht hat, dass die Betroffenen ein Widerspruchsrecht bekommen oder aber eine Übermittlungssperre eintragen lassen können, wie sie § 42 Abs. 3 für die Familienangehörigen bereits



jetzt vorsieht.

Abg. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Bruns.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Ich sollte einige Beispiele nennen. Ich habe schon in meiner schriftlichen Stellungnahme allerlei Beispiele aufgeführt. Ich bekomme jeden Monat drei bis fünf Anfragen von Lebenspartnern, die eine Lebenspartnerschaft eingehen, bei der katholischen Kirche beschäftigt sind und die Kündigung fürchten. Sie wollen sich bewerben, sind in einer Lebenspartnerschaft oder sie sind von Kündigung bedroht. Es gibt sehr sehr schlimme Fälle. Ich habe ja diese Kindergärtnerinnen-Fälle da geschildert oder einen Studienrat, der dreißig Jahre in einem katholischen Privatgymnasium tätig war, dann schließlich eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist, um seinen Partner abzusichern, was auch verständlich ist, und dann ist er gekündigt worden. Es sind auch evangelische Studienräte, Professoren gekündigt worden. Es ist völlig willkürlich, wann das geschieht. Das schlimmste ist, wenn es die Bistumsleitung erfährt. Die gibt einen Prüfungsauftrag und dann ist nichts mehr zu stoppen. Dann geht es los. Dann läuft das Verfahren. Alle Verfahren haben damit geendet, dass die Kirche die Regelabfindung zugestanden hat, das heißt, sie hat die Kündigung als berechtigt anerkannt. Ich rate allen Betroffenen – Herr Jüsten hat gesagt, die Heirat ist ein öffentlicher Akt – heimlich zu heiraten, niemand, insbesondere nicht den Arbeitskollegen etwas davon zu erzählen, im standesamtlichen Register einen Sperrvermerk anbringen zu lassen, im Melderegister einen Sperrvermerk zu beantragen, dass sie die Steuerklasse 1 behalten. Wenn es dann einen Einkommenssteuerbescheid gibt, und es gibt Krach über die Kirchensteuer, sollen sie das hinnehmen, weil es sonst die Kirche erfährt. Ich habe mal in der Diskussion mit dem Kardinal Lehmann gesagt, die Lebenspartner müssen sich heute wieder so verstecken, wie zur nationalsozialistischen Zeit. Das ist mir ein bisschen übel genommen worden. Aber ich habe den Eindruck, es ist wirklich sehr schlimm und die Leute sind sehr sehr belastet. Wenn sie nichts in dieses Meldegesetz reinnehmen, muss ich das weiter so raten. Jetzt ist die Frage, ob dieser Vorschlag von den Grünen verfassungskonform ist. Da müssen Sie ja bedenken, es

geht um einen schonenden Ausgleich der verschiedenen Grundrechts- und Menschenrechtspositionen. Da kommt es darauf an, welchen sie mehr Gewicht beimessen. Und da möchte ich mal darauf hinweisen, wir befinden uns heute in einem pluralistischen Staatswesen. In einem pluralistischen Staatswesen, das kann nur existieren, wenn alle Gruppen die staatliche Rechtsordnung als Fundament des Staates anerkennen. Wenn sie das nicht tun, was dann geschieht, sehen Sie im Nahen Osten oder in Afrika usw., wenn Sie dann ein anderes Recht einführen wollen. Bei der katholischen Kirche geht es nicht um die Lebensführung der Leute, dass die nichtehelich oder als Lesben oder Schwule zusammenleben, da wird nicht gekündigt. Gekündigt wird erst, wenn sie eine Lebenspartnerschaft eingehen und die das erfahren. Damit wird eigentlich, weil die katholische Kirche das staatliche Recht in diesem Punkt mit der Lebenspartnerschaft nicht anerkennt, werden dann die Betroffenen bestraft, um zu dokumentieren, wir sind gegen dieses staatliche Recht. Das kann man bei der Abwägung berücksichtigen. Und dann fällt das zugunsten der Betroffenen aus und dann wäre auch der Vorschlag von den Grünen durchaus verfassungskonform. Ich habe den nur nicht gemacht, weil ich gedacht habe, die Mehrheit wird es sowieso nicht annehmen im Parlament. Ich habe deswegen nur diese mildereren Vorwürfe, dass man wenigstens festschreibt, dass das nur zu datenschutzrechtlichen Zwecken benutzt werden darf und dass die Kirche, wenn sie kündigt, dann darlegen muss, wo hat sie diese Kenntnis her. Das wäre schon mal etwas. Auch wenn das ins Gesetz reinkommt, werde ich denen weiter sagen: Seid vorsichtig, denen ist nicht zu trauen. Sie sagen immer, die Kirche ist ans Recht gebunden. Natürlich, die ist auch ans Strafrecht gebunden. Es hat aber zahllose Missbrauchsfälle gegeben. Wer schließt denn nicht aus, dass sie auch das Datenschutzrecht missbrauchen. Also ich kann jedem nur raten, vorsichtig zu sein... Wenn Sie sich den Fall Schüth betrachten. Der Fall Schüth ist seit 14 Jahren anhängig. Der Mann hat vor dem Europäischen Gerichtshof obsiegt. Er ist immer noch nicht wieder eingestellt worden. Vor ein paar Tagen hat das Landesarbeitsgericht Düsseldorf entschieden, er darf nicht eingestellt werden. Sie haben Revision zugelassen. Jetzt geht der Rechtsstreit noch ein paar Jahre weiter. Da fragt man sich, was soll das? Ich sage jedem unserer Lebenspartner: Traut



der katholischen Kirche nicht. Ihr wisst nicht was da passiert.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Und Sie schließen aus, dass es diese Fälle gibt, wenn die Änderung im Meldegesetz erfolgt?

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Bitte?

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Sie schließen aus, dass es all diese Fälle, die Sie beklagen und beschreiben in Zukunft geben wird, wenn es die Änderung im Meldegesetz gibt?

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Wenn Sie den Grünen-Vorschlag übernehmen, ja. Wenn Sie meinen Vorschlag übernehmen, wird die Situation ein bisschen besser. Aber ich werde den Leuten immer noch sagen: Seid vorsichtig, traut denen nicht.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Karl.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Zunächst mal, die Vergleiche, die Sie gemacht haben, weise ich natürlich entschieden zurück. Das werden Sie verstehen. Das ist glaube ich, hier nicht der Rahmen für eine allgemeine Einschätzung zur katholischen Kirche. Das eine ist, was Sie aber zu Recht beschreiben und von den Bischöfen als problematisch angesehen wird, die geltende Praxis in der Anwendung der Loyalitätsobligationen. Da kann ich Ihnen sagen, dass die Bischöfe an dieses Thema ernsthaft herangehen und dass sie das überarbeiten. Im Hinblick darauf, dass die von Ihnen gewünschte Klarheit erreicht wird und auch, dass es nicht eine Art paternalistische Rechtsanwendung geben darf in diesem Bereich. Aber ich habe schon am Anfang gesagt, das ist jetzt nicht Gegenstand des Melderechts, sondern das ist Gegenstand des Kirchen- und Arbeitsrechts. Und da muss das behoben werden und das haben Sie auch ausgeführt, dass das im Grunde genommen eine kirchliche Angelegenheit ist. Das werden wir tun. Und dann glaube ich, werden die von Ihnen beschriebenen Fälle zurückgehen. Es wird nie der Fall eintreten, dass

wir keine arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern haben. Das wäre nun komplett weltfremd. Es wird es wahrscheinlich auch nie geben, dass es keine arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen geben wird wegen der persönlichen Lebensführung. Da gibt es sogar bei Politikern hin und wieder öffentliche Debatten darüber, ob das richtig oder nicht richtig ist. Das kann möglicherweise auch zu einem Amtsverlust führen. Also, das wird sich wahrscheinlich nie ganz ausschließen lassen. Aber ich glaube, was sicher im Arbeitsrecht geregelt sein muss, dass es keine Willkür gibt, sondern dass es verlässliche Regelungen gibt und dass diese von Ihnen beschriebene Situation von Ängsten usw. behoben werden müssen, das ist klar. Aber, wie gesagt, das ist nicht die Materie des Melderechts.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Frau Fograscher.

BE **Gabriele Fograscher** (SPD): Vielen Dank. Eine Frage an Herrn Hense oder Herrn Jüsten: Was würden denn die vom Bundesrat vorgeschlagenen Übermittlungssperren bedeuten für die Praxis?

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Wer möchte? Herr Professor Hense.

SV **Prof. Dr. Ansgar Hense** (Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn): Solche Übermittlungssperren führen natürlich letzten Endes dazu, dass Daten, die für erforderlich gehalten wurden, dann entsprechend nicht erhoben werden können. Ich komme schon wieder auf das Steuerrecht ein wenig zurück. Es gibt natürlich steuerrelevante Umstände, die auch bei der Berücksichtigung von internen Steuerentscheidungen, wenn es also um Kappungsgrenzen oder ähnliches mehr geht, dann relevant sind. Das würde dazu führen, dass man letzten Endes keine sachlich fundierte hinreichend korrekte Entscheidung zu diesem Thema dann treffen könnte.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Na gut.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Es gibt ja schon jetzt die Auskunftssperren. Dann werden die Meldedaten nicht mitgeteilt und es wird den Kirchen auch



nicht mitgeteilt, dass eine Auskunftssperre besteht. Dieser Widerruf würde dann dauernd gelten. Die Auskunftssperren haben den Nachteil, dass sie alle zwei Jahre erneuert werden müssen. Da denken die Leute natürlich nicht dran. Insofern wäre das schon ein Fortschritt, dass die Kirche Daten nicht erfährt, wenn sie eine Auskunftssperre eintragen lassen. Das ist schon jetzt so.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Volker Beck.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zunächst möchte ich sagen: Es geht hier bei dieser Frage um ein abstraktes Problem, wie der Staat mit Melderechtsdaten gegenüber den Religionsgemeinschaften umgeht. Es geht nicht allein um die katholische Kirche. Herr Jüsten, Sie haben vorhin selber die Mormonen angesprochen. Wir haben in der Islamkonferenz eine Diskussion über muslimische Wohlfahrtsverbände. Wir haben keine Ahnung, was die Grundordnung solcher Wohlfahrtsverbände sein wird, weil es die bislang nicht gibt. Wir müssen natürlich ein Melderecht schaffen, das unabhängig von der Entwicklung einer Kirche praktikabel ist. Auch bei der Kooperation von Staat und Kirche bleibt der staatliche Partner grundrechtsgebunden und er muss bei der Übermittlung von durch staatliche Zwangsverhältnisse erhobenen Daten natürlich drauf schauen, dass er die Grundrechte seiner Bürger, deren er diese Daten abverlangt und damit auf ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht zugreift, dass er ihnen dieses nicht grundrechtswidrig missbraucht. Er muss bei der Datenübermittlung so vorgehen, dass er Schädigungen des Bürgers vermeidet, entweder durch Rechtsbindung von Dritten oder durch Nichtübermittlung. Deshalb ist für mich die Frage an Herrn Dix und an Herrn Bruns: Es gibt ja jetzt drei Vorschläge im Prinzip im Raum. Den Vorschlag von Herrn Bruns, eine Zweckbindung vorzunehmen mit einer Beweislast bei Kündigungen auf Grund persönlicher Loyalitätspflichten. Es gibt die Widerspruchslösung des Bundesrates und es gibt den Vorschlag von uns, den wir gegebenenfalls auch modifizieren im Lichte der Anhörung, zu sagen: Wir wollen die Freiheit der Kirchen wahren. Sie sollen diese Daten bekommen, aber sie sollen vorher erklären, dass aus solchen Informationen und dann jenseits der Beweislast, wo das herkommt, keine negativen Rechtswirkungen sich entfalten können. Damit

haben die Kirchen die Freiheit zu sagen, wir greifen auf die Datensätze zu, oder wir lassen es bleiben, weil wir weiter auf Grund von solchen Informationen diskriminieren können wollen. Es bleibt bei der Kirche sozusagen, ob sie das staatliche grundrechtsgebundene Kooperationsangebot annimmt oder es verwirft. Es dring nicht in ihren Freiheitsraum damit ein. Deshalb würde ich von Ihnen gern wissen, wie Sie das grundrechtsbezogen sehen, was da der ideale Vorschlag ist oder wo sie die Grenzen sehen, wo der Gesetzgeber entweder zu weit in die Rechte der Kirchen oder zu nachlässig mit den Grundrechten der Bürger umgeht. Herrn Jüsten möchte ich schon mal fragen, wie ich mir denn das tatsächlich vorzustellen habe. Wir wissen, Priester sind in fast allen Caritas-Vereinen geborene Vorstandsmitglieder, damit Arbeitgeber. Sie sollen aber für die Seelsorge, zumindest für ihre Schäfchen, diese Daten bekommen, damit sie Blumensträuße überbringen können, damit sie die Gruppe alleinerziehender, katholischer, schwuler Väter einladen können usw. Dann gehen sie nach diesen Terminen abends in den Caritas-Vorstand, haben den gleichen alleinerziehenden, schwulen Vater vor sich und dann drücken sie auf „löschen“ im Kopf, weil sie die Information selbstverständlich vergessen haben. Sie fragen auch nicht jemand anders, um eine dritte weitere Quelle zu kriegen, um dann womöglich auf Grund der Loyalitätspflichten zu kündigen. Wie soll das konkret funktionieren und wie stellen sie fest, auf Grund welcher Information dann auf Grund des Familienstandes gekündigt wird? Weil die Tatsache des Familienstandes erfahren sie und die ist objektiv richtig. Wie stellen sie in den Verfahren klar, dass sie es nicht über die Meldedaten gewusst haben und sich bloß eine zweite Quelle, z. B. für die gleiche Information, gesucht haben? Eine zweite Frage habe ich schon, weil das für mich für die ethische Beurteilung des Vorgehens der Kirche relevant ist. Wird die katholische Kirche Kirchgeld bei einkommenslosen Lebenspartnern von konfessionslosen Lebenspartnern erheben? Also, Einnahmen durch den Tatbestand der Existenz des familienrechtlichen Instituts der Lebenspartnerschaft gerieren, worauf sie ein Recht haben nach dem Steuerrecht. Wobei es ein komischer Befund wäre, dass sie es einerseits als Besteuerungsgrundlage heranziehen, um es andererseits zum Kündigungsgrund bei Arbeitnehmern zu machen.



Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Bruns.

SV **Manfred Bruns** (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Also, zu dem besonderen Kirchgeld ist es so - offenbar wollen Sie es ja einführen -: Dann erheben sie das besondere Kirchgeld und anschließend schmeißen sie den Mann raus. Das ist irgendwie ein Widerspruch. Wenn Sie das besondere Kirchgeld einführen, sage ich Ihnen jetzt schon, wir machen dann eine große öffentliche Kampagne: „Geld geht vor Moral bei der katholischen Kirche“. Sie wollen die Leute entlassen, aber vorher noch Geld haben. Jetzt zu den verschiedenen Vorschlägen: Mein Vorschlag, den habe ich gemacht, weil ich gedacht habe, da wird eigentlich nur der Datenschutz festgeschrieben. Das konzidiert selbst Herr Jüsten. Da kann man sich drauf einigen, dass wäre schon wenigstens etwas. Die Widerspruchslösung: Da müssen die Betroffenen tätig werden. Da muss ich denen weiter empfehlen, dass sie einen Widerspruch eintragen lassen müssen. Der Grünen-Vorschlag ist für meine Begriffe verfassungskonform. Er würde das Problem lösen. Er ist verfassungskonform, weil halt diese verschiedenen Positionen abgewogen werden. Wie sie das abwägen, das ist ja nun die Entscheidung des Gesetzgebers. Dann kann man den nur rügen, wenn er willkürlich war. Das ist ja nicht der Fall.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Dix.

SV **Dr. Alexander Dix** (Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit): Ich bin ebenfalls der Auffassung, dass natürlich der Vorschlag der Grünen verfassungskonform wäre. Auch der Vorschlag des Bundesrates ist verfassungskonform, beruht aber meiner Ansicht nach auf einer zutreffenderen Abwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht und dem Recht der Religionsgemeinschaften, weil die Übermittlung von Daten nach der Entscheidung des jeweils einzelnen Betroffenen nicht stattfindet. Dieser Widerspruch müsste auch dann unbefristet gelten, das heißt, er muss ihn nicht immer nach einem Jahr oder zwei Jahren wieder erneuern. Was den Zweckbindungsgrundsatz angeht, den Herrn Bruns zu verankern vorgeschlagen hat, ist das einerseits offenbar bisher von den Kirchen bereits anerkannt, wird so praktiziert. Das muss dann jeweils auch kontrolliert werden, ob er eingehalten

ist. Es muss kontrolliert werden können. Das wirft ein Compliance-Problem auf, ohne den Kirchen generell unterstellen zu wollen, dass das nie beachtet wird. Aber ich würde dann immerhin auch dafür werben, dass das Verwertungsverbot, was Herr Prof. Hense angesprochen hat, was meiner Ansicht nach bisher noch von keinem Arbeitsgericht anerkannt worden ist, ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen wird. Das wäre auch eine Variante. Die einzig zielführende Regelung ist aber aus meiner Sicht die vom Bundesrat vorgeschlagene Übermittlungssperre.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Karl.

SV **Prälat Dr. Karl Jüsten** (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Zunächst zu Ihren praktischen Erwägungen hinsichtlich des Pfarrers als Dienstgebers. Das Problem hat er ja jetzt schon, das heißt, wenn er in seiner Gemeinde Menschen hat, die bei ihm beschäftigt sind und er erfährt, aus welchen Quellen auch immer, sage ich jetzt mal, dass er nicht nach der Lebensordnung lebt, wie die katholische Kirche es gern hätte, begegnet er ihm in der Gemeinde an verschiedenen Stellen hinterher als Dienstgeber. Das hat mit den Meldedaten, ehrlich gesagt, rein gar nichts zu tun.

Zwischenruf den Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Der Staat darf sich nicht zum Helfershelfer machen. ...

Es wäre an der Stelle komplett weltfremd, wenn man jetzt unterstellt, der Pfarrer geht in eine Sitzung von einem Caritas-Verband rein. Vorher lässt er die kompletten Meldedaten seiner Pfarreien noch einmal durchgucken, ob sich bei irgendeinem seiner zahlreichen Mitarbeiter am Personenstand was verändert hat. Auch das wäre fremd. Und dieser eine, Herr Beck, das hat es bisher nicht gegeben und das wird es nach der geltenden Rechtsordnung nicht geben. Von daher glaube ich, dass das hinfällig ist. Dann ist die Frage aufgeworfen worden nach dem Kirchgeld bzw. die Frage nach der Kirchensteuer. Da kann ich Ihnen sagen, dass wir hinsichtlich der eingetragenen Lebenspartnerschaften das so nachvollzogen haben, wie wir das bei den geschiedenen Wieder-verheirateten auch getan haben. Also, sie werden sowohl Nutznießer des sogenannten Ehegatten-



splittings und folglich sind sie dann eben möglicherweise auch benachteiligt, wenn denn Kirchgeld erhoben wird, was aber im katholischen Bereich nur in ganz wenigen Ausnahmefällen geschieht, in der Regel in den ostdeutschen Diözesen, die etwas klammer sind als die westdeutschen. Da wissen wir noch nicht einmal, ob überhaupt furchtbar viele Personen davon betroffen sind, weil dort gar nicht so viele Katholiken leben, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind. Also die Befürchtung, dass das Kirchgeld zum großen Gegenstand werden könnte, dass die Kirche als Nimmersatt dasteht und jetzt sozusagen auch noch von den Betroffenen das Geld abnehmen will, die sehe ich jetzt an der Stelle einfach praktisch nicht. Gleichwohl ist es Ihnen natürlich unbenommen, alle möglichen Kampagnen zu machen, aber sie müssen natürlich auch ein Fundament haben.

SV Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Darf ich darauf hinweisen, ich habe schon jetzt eine ganze Reihe von Widersprüchen gegen die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes in solchen Fällen. Die haben jetzt im Moment noch Erfolg, weil sie das ja nicht rückwirkend einführen können. Ich meine nur, wenn Sie einerseits sagen, die Lebenspartnerschaft ist eine schwere Sünde vor Gott ...

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Wir sind jetzt hier beim Melderecht, nicht bei der Generalabrechnung mit der katholischen Kirche, dem lieben Gott, dem Heiligen Vater oder wem auch immer, wir sind beim Meldegesetz.

SV Manfred Bruns (Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe): Ja, ja, weil das mit dem Kirchgeld gesagt wurde.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Herr Kollege Beck, Volker.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN): Wenn ich die Aussagen von Ihnen, Herrn Jüsten, jetzt ernst nehme, dann müssten Sie ja den Vorschlag von Herrn Bruns eigentlich für akzeptabel halten, weil er ja nur festlegt ... also es gibt eine Zweckbindung und es darf nicht zu arbeitsrechtlichen Zwecken benutzt werden. Und sie müssen dann hinterher, wenn sie trotzdem jemanden aus diesen Gründen kündigen, was sie ja dann immer noch dürften, müssen sie nachweisen, dass sie die Information nicht über die Melde-rechtsdaten bekommen haben. In gewisser Weise eine Beweislastumkehr über die Informationsquelle.

SV Prälat Dr. Karl Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Nach meinem Dafürhalten ist das was Herr Bruns da wünscht geltende Rechtslage. Was geltende Rechtslage ist, muss nicht nochmal extra normiert werden.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber, würden Sie sagen, wenn der Gesetzgeber es macht des lieben Friedens willen die katholische Kirche ist bei diesem Vorschlag einverstanden.

SV Prälat Dr. Karl Jüsten (Kommissariat der Deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin): Ich sage, das ist nicht notwendig.

Abg. **Volker Beck** (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist jetzt eine jesuitische Antwort, ja.

Vors. **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU): Weitere Fragen gibt es nicht. Dann darf ich mich bedanken bei den Herren Sachverständigen, dass Sie sich heute Morgen zur Verfügung gestellt haben. Den Kollegen wünsche ich noch einen schönen Tag.

Schluss der Sitzung: 09:08 Uhr